

Bielefelder Netz GmbH · Postfach 10 26 85 · 33526 Bielefeld

An alle Letztverbraucher
im Netzgebiet der Bielefelder Netz GmbH,
mit einem Jahresverbrauch größer 1 GWh

Name **Pierre Fritz**
Netzwirtschaft

Telefon (05 21) 51- 42 52
Telefax (05 21) 51- 46 02
E-Mail Pierre.Fritz
@bielefelder-netz.de

Ihr Zeichen LW - §19
Ihre Nachricht
Datum 12. Februar 2025

Fristsache! Abwicklung der begrenzten § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppen B und C hier: Abfrage selbstverbraucher Strommenge im Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

privilegierte Letztverbraucher, welche die begrenzten Netzumlagen in Anspruch nehmen möchten, sind gesetzlich zur Meldung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber verpflichtet. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie an die wichtige Meldung bzgl. der § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2024 erinnern und mit einem Meldeformular unterstützen (siehe dazu 1.). Für die KWKG- und Offshore-Netzumlage gelten andere Privilegierungstatbestände und Mitteilungspflichten nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) (siehe dazu 2.).

1. Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage

Im Hinblick auf die **§ 19 StromNEV-Umlage** gelten auch für das Kalenderjahr 2024 die Regelungen zur Umlagebegrenzung nach Maßgabe der Letztverbrauchergruppen B und C nach dem **KWKG 2016**.

Damit gilt auch die Meldepflicht nach § 26 Abs.2 Satz 3 KWKG 2016. Dort heißt es:

„Letztverbraucher, die die Begünstigung [...] in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom [...] melden.“

Bielefelder Netz GmbH

Schildescher Straße 16
33611 Bielefeld

Postfach 10 26 85
33526 Bielefeld

Telefon (05 21) 51-42 65
Telefax (05 21) 51-46 02

info@bielefelder-netz.de

Geschäftsführung:
Dr. Rebecca Reischuk,
Dr. Nils Neusel-Lange

Registergericht: Amtsgericht Bielefeld
Handelsregister-Nr.: B 38294
Steuer-Nr.: 305/5874/0785
Ust.-Id.-Nr.: DE 242 699 547

Bankverbindung:
Sparkasse Bielefeld
IBAN DE36 4805 0161 0000 0040 02
BIC SPBIDE33XXX

www.bielefelder-netz.de

Unternehmen der **Letztverbrauchergruppe C** haben zusätzlich weiterhin die Pflicht zur Vorlage eines **Wirtschaftsprüferfestes** nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Bestätigung der Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dessen Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben).

a) Einordnung Ihres Unternehmens

Die Einordnung Ihres Unternehmens in die Letztverbrauchergruppe B oder C gilt allein für eine Begrenzung der § 19 Strom-NEV-Umlage. Für Privilegierungstatbestände nach dem EnFG, die insbesondere für die KWKG- und die Offshore-Netzumlage zur Anwendung kommen können, gelten andere Voraussetzungen und hiermit verbundene Mitteilungspflichten.

Sollte Ihr Unternehmen die gesamte im Jahr 2024 aus unserem Netz bezogene Strommenge selbst verbraucht haben, genügt zur Erfüllung der Meldepflicht die entsprechende Bestätigung im beigefügten Meldeformular.

Sofern hingegen Strommengen an Dritte weitergeleitet wurden, muss die selbstverbrauchte Strommenge mitgeteilt werden. Übersteigen an Dritte weitergeleitete Strommengen jeweils für sich betrachtet 1 GWh und soll auch insoweit eine Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage (Letztverbrauchergruppe B oder C) in Anspruch genommen werden, muss eine **gesonderte Aufstellung** vorgelegt werden, aus der sich die selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an die Strom weitergeleitet wurde, – jeweils mit genauer Unternehmensbezeichnung – ergibt. Weitere Sonderkonstellationen (z. B. im Falle einer weiteren Weiterleitung durch den Dritten) sind hierbei zu vermerken, um auch in diesen Fällen eine Einordnung des jeweiligen Letztverbrauchers in die Letztverbrauchergruppen A, B und C zu ermöglichen.

Wir weisen insoweit auf die **gesetzlichen Vorgaben zum Messen und Schätzen in §§ 45 und 46 EnFG** hin. Sie sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV auch für die Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage für die Letztverbrauchgruppen B und C und

damit für die Abrechnung sämtlicher Netzzumlagen im Kalenderjahr 2024 anzuwenden. Hiernach hat die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen, für die eine begrenzte Umlage zu zahlen ist, und solchen Strommengen, für die die jeweils volle Umlage zu entrichten ist, im Grundsatz mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfolgen. Soweit eine Schätzung nach den Regelungen noch zulässig ist, sind die gesetzlichen Vorgaben für die Art und Weise der Schätzung sowie die damit verbundenen zusätzlichen Meldepflichten zu beachten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt allein dem Letztverbraucher, der eine Privilegierung in Anspruch nehmen möchte. Wir raten betroffenen Letztverbrauchern daher dringend, sich mit den Rechtsgrundlagen, die hier nur überblicksartig dargestellt sind, vollständig und umfassend auseinanderzusetzen. Die Beantwortung von Rechtsfragen oder die Erteilung von näheren Auskünften sowie die individuelle Beratung in dieser Angelegenheit fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers.

Wichtig: Im Falle der **Verletzung der Meldepflicht nach den gesetzlichen Vorgaben** erfolgt eine Einstufung in die Letztverbrauchergruppe A, d. h., die **§ 19 StromNEV-Umlage fällt in voller Höhe an.**

b) Einhaltung der Meldefrist

Bitte senden Sie uns das **beigefügte Meldeformular** ausgefüllt

bis zum 31.03.2025

zurück.

Selbstverständlich können Sie Ihrer gesetzlichen Meldepflicht auch anderweitig, d. h. ohne Nutzung des Formulars, nachkommen.

Sollte Sie der Meldepflicht allerdings bis spätestens zum 31.03.2025 nicht nachgekommen sein, sind wir gezwungen, im Rahmen der Jahresendabrechnung für das Jahr 2024 die volle § 19 StromNEV-Umlage abzurechnen.

2. Abwicklung der Privilegierungstatbestände nach EnFG

Im Hinblick auf die Privilegierungstatbestände nach § 21 EnFG, die auch im Rahmen der § 19 StromNEV-Umlage Anwendung finden, sind ergänzend die Vorgaben des EnFG zu beachten, das im Übrigen die Abwicklung der KWKG- und Offshore-Netzumlage regelt.

a) Privilegierungstatbestände nach EnFG

Gemäß § 21 Abs. 1 bis Abs. 6 EnFG (i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV) ist die Pflicht zur Zahlung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage sowie der § 19 StromNEV-Umlage im Fall der Netzentnahme zur Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen, zur Erzeugung von Speichergas sowie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste in Netzen der allgemeinen Versorgung auf null reduziert.

Für die KWKG- und Offshore-Netzumlage sieht das EnFG unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus weitere Privilegierungen für die Netzentnahmen zum Einsatz in elektrisch betriebenen Wärmepumpen, zur Verstromung von Kuppelgasen, zur Herstellung von grünem Wasserstoff, stromkostenintensiver Unternehmen (Besondere Ausgleichsregelung, BesAR), zur Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen, von Schienenbahnen, von Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und durch Landstromanlagen vor.

Speziell für die Begrenzung in der BesAR sind die nach EnFG für BesAR-Unternehmen vorgesehenen Mitteilungspflichten dieses Jahr (d. h. für die Abrechnung des Jahres 2024) erstmalig anzuwenden.

b) Abstimmung zwischen Letztverbraucher und Netznutzer / Stromlieferant

Die für eine Inanspruchnahme von Umlageprivilegierungen nach EnFG erforderlichen gesonderten Mitteilungen gegenüber dem Netzbetreiber sind gemäß § 52 EnFG stets durch den Netznutzer

vorzunehmen. In Fällen der sog. All-Inclusive-Belieferung handelt es sich dabei um den Stromlieferanten. Daher kann eine Abstimmung zwischen dem Letztverbraucher und dem Stromlieferanten erforderlich sein, damit der Stromlieferant gegenüber dem Netzbetreiber die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen abgeben kann. Für den Fall, dass die nach § 52 EnFG erforderlichen Mitteilungen nicht oder nicht rechtzeitig (**Frist: 28.02. bzw. 31.03.**) vorgenommen werden, sieht § 53 EnFG als Sanktion eine Erhöhung der Umlagenpflicht um 20 Prozentpunkte bzw. die Belastung mit den vollen Umlagen vor.

c) Beihilferechtlicher Vorbehalt

Bitte beachten Sie, dass für die Privilegierungstatbestände für elektrische Wärmepumpen (§ 22 EnFG) und für die Herstellung von grünem Wasserstoff (§§ 25-27 EnFG) weiterhin der Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission gilt.

Dies hat zur Folge, dass für im Kalenderjahr 2024 nach EnFG begründete Privilegierungen für Netzentnahmen, die in elektrischen Wärmepumpen oder zur Herstellung von grünem Wasserstoff verbraucht wurden, grundsätzlich nicht gewährt werden können, auch wenn alle übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Nach Klärung der beihilferechtlichen Rechtslage dürften diese Privilegierungen jedoch nachträglich gewährt werden können. Die diesbezüglichen Mitteilungspflichten sind bis zur Auflösung des beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalts suspendiert. Die Mitteilungen müssen (abweichend von den Fristen 28.02. bzw. 31.03.) spätestens unverzüglich nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung erfolgen.

Die weiteren Privilegierungstatbestände des EnFG unterliegen nicht mehr dem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bielefelder Netz GmbH